

# Satzung

## des 1. Reit- und Fahrvereins Espelkamp e.V.

### § 1

#### Name, Rechtsform und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

Der 1. Reit- und Fahrverein Espelkamp e.V. mit dem Sitz in Espelkamp ist unter VR 50215 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bad Oeynhausen eingetragen.

Der Verein ist Mitglied des Kreissportverbandes Minden-Lübbecke und durch den KRV Minden-Lübbecke Mitglied des Landesverbandes der Reit- und Fahrvereine in Nordrhein-Westfalen und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN).

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2

#### Zweck und Aufgaben des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Der 1. Reit- und Fahrverein Espelkamp e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist:
  - 1.1. die Gesundheitsförderung und Lebensfreude aller Personen, insbesondere der Jugend im Rahmen der Jugendpflege durch Reiten, Fahren und Voltigieren;
  - 1.2. die Ausbildung von Reiter, Fahrer und Pferd in allen Disziplinen;
  - 1.3. ein breit gefächertes Angebot in den Bereichen des Breiten- und Leistungssports aller Disziplinen;
  - 1.4. die Veranstaltung und Beschickung von Pferdeleistungsprüfungen (Turnieren);
  - 1.5. die Förderung des Tierschutzes bei der Haltung und im Umgang mit Pferden;
  - 1.6. die Interessenvertretung des Vereins im Rahmen seiner gemeinnützigen Tätigkeit gegenüber den Behörden und Organisationen auf der Ebene der Gemeinde und im Kreisreiterverband;
  - 1.7. die Förderung des Natur- und Umweltschutzes;
  - 1.8. die Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Breitensports und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden;
  - 1.9. die Förderung des Therapeutischen Reitens;
  - 1.10. die Mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung im Gemeindegebiet.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, sowie Tätigwerden zu in Ziff. 1 genannten Zwecken.
3. Durch die Erfüllung seiner Aufgaben verfolgt der Verein selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung; er enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit.
4. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
6. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
7. Die Vereins- und Ordnungsgämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt. Bei Bedarf können Satzungsgämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines

Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtszuschale) ausgeübt werden.

Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz 2 trifft der geschäftsführende Vorstand.

Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

Im Übrigen haben die Mitglieder des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.

8. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks darf das Vermögen des Vereins nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden (vgl. § 12).

### § 3

#### Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche Personen werden. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und deren Annahme erworben. Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand des Vereins zu richten; bei Kindern und Jugendlichen bedarf sie der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Personen, die bereits einem Reit- und Fahrverein angehören, müssen eine Erklärung über die Stamm-Mitgliedschaft im Sinne der LPO hinzufügen. Änderungen in der Stamm-Mitgliedschaft sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen!  
Der geschäftsführende Vorstand entscheidet einstimmig über die Aufnahme. Bei nicht einstimmigem Ergebnis entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Bei Ablehnung kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung gefordert werden.
2. Die Mitgliederversammlung kann verdienten Mitgliedern und anderen Persönlichkeiten, die den Reit- und Fahrsport und die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.
3. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder den Satzungen und Ordnungen des Kreisreiterverbandes, des Regionalverbandes, des Landesverbandes und der FN.

### § 3a

#### Verpflichtung gegenüber dem Pferd

1. Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere
  - 1.1. die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltens- und tierschutzgerecht unterzubringen,
  - 1.2. den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen,
  - 1.3. die Grundsätze verhaltens- und tierschutzgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.
2. Auf Turnieren unterwerfen sich die Mitglieder der Leistungs-Prüfungs-Ordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln (§ 920 LPO) können gem. § 921 LPO mit Verwarnung, Geldbußen und/oder Sperren geahndet werden. Außerdem können dem Mitglied die Kosten des Verfahrens auferlegt und die Entscheidung veröffentlicht werden.
3. Verstöße gegen das Wohl des Pferdes können durch LPO-Ordnungsmaßnahmen auch geahndet werden, wenn sie sich außerhalb des Turnierbetriebes ereignen.

### § 4

#### Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht auf volle Unterstützung und Förderung durch den Verein im Rahmen der Satzungen. Sie können an allen Vereinsbeschlüssen teilnehmen.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet,
  - a) die Satzungen zu beachten, die Anordnungen des Vereins zu befolgen und die festgesetzten Beiträge im Voraus an den Verein zu zahlen
  - b) durch tatkräftige Mitarbeit die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen.

## § 5

### Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf des Kalenderjahres, wenn das Mitglied sie bis zum 30. September des Jahres schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand gerichtet kündigt (Austritt).
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
  - gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse verstößt, das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet oder sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht;
  - gegen § 3a (Verpflichtung gegenüber dem Pferd) verstößt,
  - seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als 6 Monate nicht nachkommt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss binnen vier Wochen durch schriftlich begründete Beschwerde anfechten, über die die Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
4. Ausgeschiedene Mitglieder haben kein Recht auf das Vereinsvermögen. Sie sind dagegen zur Zahlung von Beiträgen für das laufende Geschäftsjahr sowie von Außenständen verpflichtet.

## § 6

### Organe

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand.

## § 7

### Mitgliederversammlung

1. Im ersten Vierteljahr eines jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muss dies tun, wenn es von mindestens 1/3 der Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird.
2. Die Einberufung aller Versammlungen erfolgt durch den 1. Vorsitzenden und ist den Mitgliedern unter Bekanntgabe der Tagesordnung für die ordentliche Jahreshauptversammlung vier Wochen vorher und für alle anderen Versammlungen zwei Wochen vorher schriftlich durch postalische Zustellung mitzuteilen.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
4. Anträge zur Tagesordnung der ordentlichen Jahreshauptversammlung sind spätestens zwei Wochen und solche zu den anderen Versammlungen spätestens drei Tage vor dem Versammlungstage schriftlich beim 1. Vorsitzenden einzureichen. Später gestellte Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschließt.
5. Alle Mitgliederversammlungen werden vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Sind beide nicht anwesend, führt das an Lebensalter älteste Mitglied in der Reihenfolge geschäftsführender Vorstand – Gesamtvorstand die Versammlung.
6. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
7. Wahlen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag von 1/3 der anwesenden Mitglieder durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der

Kandidaten die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

8. Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende Vereinsmitglied, welches das 16. Lebensjahr vollendet hat und dem Verein seit mindestens dem 30. Juni des vorangegangenen Jahres beigetreten ist, mit einer Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig. Gewählt werden können alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder.
9. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muss. Sie ist von zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes zu unterschreiben.

## § 8

### Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet über

- die Wahl des Vorstandes,
  - die Wahl von zwei Kassen- und Rechnungsprüfern,
  - die Jahresrechnung,
  - die Entlastung des Vorstandes,
  - die Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen,
  - die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins und
  - die Anträge nach § 3 Abs. 1 letzter Satz, Abs. 3 und § 7 Abs. 4 dieser Satzung.
- Beschlüsse über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder.

## § 9

### Vorstand

1. Der Verein wird vom geschäftsführenden Vorstand geleitet.
2. Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:
  - der 1. Vorsitzende
  - der 1. Geschäftsführer
  - der 1. Kassierer
3. Dem Gesamtvorstand gehören zusätzlich an:
  - der 2. Vorsitzende
  - der 2. Geschäftsführer
  - der 2. Kassierer
  - der 1. Sportleiter
  - der 2. Sportleiter
  - der 1. Jugendwart
  - der 2. Jugendwart
  - der 1. Pressewart
  - der 2. Pressewart
  - der 1. Platz- und Gerätewart
  - der 2. Platz- und Gerätewart
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand; jeder ist allein vertretungsberechtigt.
5. Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, ist von der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen. Der 1. und 2. Jugendwart wird von den jugendlichen Vereinsmitgliedern vom vollendeten 7. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr gewählt und von der Mitgliederversammlung als zum Vorstand gehörig bestätigt.

6. Sitzungen des geschäftsführenden Vorstands oder des Gesamtvorstands werden vom 1. Vorsitzenden einberufen, wenn zwingende Gründe vorliegen oder mindestens drei Mitglieder des Gesamtvorstands eine solche beantragen. Die Einladungen erfolgen schriftlich, in Ausnahmefällen jedoch auch mündlich mit einer Frist von mindestens drei Tagen.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle drei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands und mindestens drei Mitglieder des Gesamtvorstands anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet nach zwei Stichwahlen die Stimme des 1. Vorsitzenden.
8. Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Gegenstände der Beratungen und die Beschlüsse verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

## **§ 10 Aufgaben des Vorstandes**

Der Vorstand entscheidet über

- die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse,
- die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung vorbehalten ist, und
- die Führung der laufenden Geschäfte.
- bei Ausscheiden eines Gesamtvorstandsmitglieds während eines laufenden Geschäftsjahres ist der Gesamtvorstand berechtigt, bis zur Wahl auf der nächsten Jahreshauptversammlung ein neues Mitglied kommissarisch einzusetzen.

## **§ 11 Auflösung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von vier Wochen einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Landwirtschaftskammer bzw. die von der Landwirtschaftskammer im Kreis Minden-Lübbecke unterhaltene zuständige Dienststelle, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, vornehmlich für Zwecke der Pferdezucht und des Reitsports im Kreis Minden-Lübbecke, zur Verfügung zu stellen bzw. zu verwenden hat.
3. Beschlüsse darüber, wie das Vermögen bei Auflösung, Aufhebung oder Wegfall des Zweckes des Vereins zu verwenden ist, dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes Lübbecke durchgeführt werden.

Espelkamp, den 29. Januar 2013